

beurteilt und den Polen erst nach dem Tode Heinrichs II. eigenmächtig nach der Krone greifen lassen. In Wirklichkeit aber sei die in Gnesen vollzogene Krönung nur nicht durch die damals unabdingbare Salbung vervollständigt worden, und zwar wegen der ungeklärt gebliebenen Position des Erzbischofs, der allein diese Salbung habe vollziehen können.

Für die angesprochene Thematik haben wir eine geradezu verzweifelt schmale Quellenbasis, weswegen auch der Verfasser das Widmungsbild als historische Quelle erschließen möchte. Aber wie so oft bei einem zerbröckelten oder gar zerbröselten Befund muß kombiniert werden, bis eine einigermaßen wahrscheinlich klingende Lösung herauskommt, die dann die Handbücher zur herrschenden Meinung fortschreiben. Der Verfasser kann demgegenüber zunächst einmal zeigen, daß der Befund größtenteils auch genau umgekehrt gelesen werden kann als bisher. Zugute kommt ihm dabei, daß er der alten Forschung die nationale Brille abnimmt: der Slavnikide Radim für Boleslaw und der Deutsche Unger gegen denselben und für Magdeburg. Schon das spricht für die Neudeutung. Obendrein besticht die Materialkenntnis, die subtile und weit gefächerte Fragestellung des Verfassers. Nicht zuletzt erfährt der Leser Grundsätzliches über Herrschaftsbilder und Verfassungsfragen, zumal in Kombination mit Kirchendingen, obendrein noch über Kronen und (Fahnen-)Lanzen. Ein Buch, das mit seiner Akribie und Brillanz die Forschung neu anstoßen wird!

Arnold Angenendt

REINHARD STAATS: Die Reichskrone. Geschichte und Bedeutung eines europäischen Symbols. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991. 141 S. mit 21 Abb. Kart. DM 29,80.

Der hübsch gedruckte Band ist ein Beispiel für ein zur Zeit noch zu wenig vertretenes Genre: die *haute vulgarisation* neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Nachdenklichen und Gebildeten aller Stände aus der Hand eines Fachmannes, der sich dafür nicht zu gut ist. Der Kieler Kirchenhistoriker Staats hat sich durch seine 1976 bei Hiersemann erschienene Heidelberger Habilitationsschrift über die »Theologie der Reichskrone. Ottonische ›Renovatio Imperii‹ im Spiegel einer Insignie« ausgewiesen. Im vorliegenden Band versucht er – unter zwar sympathisch berührender, aber manchmal etwa gewollt wirkender Anknüpfung an die gegenwärtige politische Umgestaltung Europas – insbesondere den christlichen Symbolgehalt dieses bedeutendsten Herrschaftszeichens Europas herauszustellen.

Gegen die neuen Thesen von Schulze-Dörrlamm hält Staats an der Entstehung der Krone in den Jahren 961–967 im Raum Köln-Essen fest. Er setzt das ausgesprochen christliche Symbol der Krone (S. 41) mit den von Troeltsch beschriebenen Symbolmerkmalen der Uneigentlichkeit, Anschaulichkeit, Selbstmächtigkeit und Anerkanntheit gegen einen von ihm als gefährlich empfundenen säkularen Reichsmythos: »Mag der deutsche Reichsmythos dahin sein, so bleibt doch die Reichskrone ein christliches Symbol deutscher Geschichte. Gerade in der christlichen Symbolik liegt ein Sinn, der trotz der Umbrüche und Zusammenbrüche in der politischen Geschichte Deutschlands auch noch den Menschen an der Wende des dritten nachchristlichen Jahrtausends anrühren kann« (S. 38).

Analytisches Kernstück des Buches sind die ausführlichen biblischen Exegesen der Bildplatten der Krone (S. 55–70) und die Behandlung des berühmtesten, leider verloren gegangenen Edelsteins der Krone, des nach Staats' überzeugender Argumentation einst im Nacken sitzenden »Waisen«. Für die m.E. zwingende Beweisführung kann er sich originellerweise auf die Juristen Johann von Buch und Johannes Rothe stützen (S. 87f.), aber ebenso auf christologisch-symbolische Erwägungen (S. 99f.). Diesem edelsten Stein der Krone, der sie *pars pro toto* verkörperte, spricht er »Sakramentalität« zu (S. 73), was modernem dogmatischen Verständnis zumindest ungewohnt vorkommen mag, mir hier jedenfalls nicht genügend ausgeführt erscheint.

Das Schlußkapitel präsentiert in einer sprachlich schönen und packenden Apotheose eine christliche »Vision des Reiches« mit der »Reichskrone [als]... Krone einer europäischen Völkerfamilie«, als »Symbol transnationaler, europäischer Würde« und als einer Verweisung auf die »Symbolik des alten Reiches... wo ein wesentlicher Grund deutscher, österreichischer und auch europäischer Identität verborgen ist« (S. 109).

Ein Anhang bringt das ottonische Krönungsgebet und einen Augenzeugenbericht über die Krönung Ferdinands IV. im Jahre 1653. Durch kurze Kommentare vorbildlich hilfreich die *bibliographie raisonnée* (S. 137–140), die auch die neueste Literatur berücksichtigt (Janos M. Bak, Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual. Berkeley 1990; Mechthild Schulze-Dörrlamm, Die Kaiserkrone Konrads II., Sigmaringen 1991). Einziges Manko des Buches: die Illustrationen sind nur in Schwarz-Weiß

gehalten, so daß der Leser kaum einen Eindruck von der Schönheit der Krone gewinnen kann. Lieber hätte das Bändchen zwei Mark mehr kosten sollen, um dafür den Inbegriff des Reiches würdig darzustellen.

*Alexander Eichener*

MARTIN WERNLI: Das kaiserliche Hofgericht. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 21). Zürich: Schulthess 1991. XXVI u. 272 S. Brosch. DM 48,-.

Im Jahr 1362 verließ Karl VI. nebst anderen Privilegien der Stadt Zürich für ihren »steten getrewen dienst« ein »landtgericht« mit allen »recht, freiheit, gnade und guote gewonheit, die daz lantgericht zu Rotwil hat und von alters gehabt hat« (S. 15). Hintergrund und Motiv für die hier vorgenommene Verleihung eines Hofgerichts nach Rottweiler Vorbild an Zürich war die politische Situation im Südwesten des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Durch die Expansionsgelüste der Habsburger, wie sie unter anderem in der Usurpation des schwäbischen Herzogtums durch Rudolf IV. zum Ausdruck kamen, sah der deutsche Kaiser die Stellung der Zentralgewalt in Gefahr gebracht. Die Verleihung von Gerichtsprivilegien, nicht nur hier, sondern auch in Ulm, Nördlingen und Konstanz, stellte den Versuch dar, durch Ausbau des ureigenen königlichen Rechts auf Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit den Absetzungsbelegungen vom Königtum und damit der Mediatisierung der Reichsstände entgegenzuwirken. Die Darstellung dieses reichspolitischen Hintergrundes bildet in der vorliegenden Zürcher Dissertation Auftakt und Rahmen zu einer umfassenden Untersuchung des Zürcher Hofgerichts. Der erste Teil zur Geschichte des Hofgerichts Zürich zeigt, daß die Rechnung für Karl IV. nicht aufging. Zwar entwickelte das Gericht nach seiner Inbetriebnahme im Jahre 1383 zunächst eine rege Tätigkeit. Die Stadt, welche ihre Stellung zunehmend zu stärken wußte, erhielt aber schon ein Jahr später das Recht, den Hofrichter selber zu wählen; mit dem Erwerb der Reichsvogtei etwas später ging auch der Blutbann auf sie über, so daß das Hofgericht überflüssig wurde und schon 1400 seinen Betrieb einstellte.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Gerichtsverfassung gewidmet. Urkundlich faßbar sind nur zwei Hofrichter: Rudolf von Arburg und Diethelm von Wolhusen, zwei miteinander verwandte Vertreter angesehener Freiherrenfamilien, welche ein »ausgeprägtes soziales Beziehungsnetz« (S. 51) für die Verleihung des Amtes geschickt zu nutzen wußten. Die Anwesenheit des Hofrichters bei den Gerichtsverhandlungen hatte eine formale Funktion; das Urteil erhielt dadurch »herrschaftlich legitimierten Zwangscharakter« (S. 44). Die eigentliche Rechtsfindung war hingegen Aufgabe der Urteilsrichter, ein den Bürgern der Stadt vorbehaltenes Ehrenamt. Das Gericht tagte beim »hof an der klos« (S. 79), ein damals anderthalb Kilometer vor der Stadt gelegener königlicher Hof. Durch die Tagung auf Reichsboden sollte, wie bei den anderen Landgerichten, die Unmittelbarkeit zum Reich symbolisiert werden. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts wurde von den jeweils herrschenden politischen Verhältnissen beeinflußt. Die vom Autor anhand der überlieferten Gerichtsakten vorgenommene Analyse der Herkunft der Parteien zeigt, daß die Kläger vorwiegend aus der Stadt Zürich stammten, während die Beklagten aus stadtnahen Gebieten oder aus anderen der Rechtssprechung des Hofgerichts unterstellten Territorien kamen; Stadtbürger waren zunächst vor das Stadtgericht zu laden. Dem entspricht, daß auf der Klägerseite das ökonomisch und politisch aufstrebende städtische Bürgertum vorherrschte, während die Beklagten meist aus ländlichen Gebieten stammten. Es ging größtenteils um die Durchsetzung von Forderungsklagen, meist auf Leistung einer Geldschuld, obwohl das Gericht an sich eine weite sachliche Kompetenz hatte. Im dritten Teil zum Gerichtsverfahren zeigt sich, was sich der Kläger von seinem Vorgehen am Hofgericht versprach. Das vom Gericht ausgesprochene Achturteil sollte den Beklagten sozial und wirtschaftlich isolieren und damit als effizientes Beugemittel dienen.

Die sorgfältige und detailreiche Arbeit enthält im Anhang eine Transkription und zum Teil photographische Abbildungen für die Geschichte des Hofgerichts wichtigen Urkunden und Akten, ein Verzeichnis der Urteilsrichter sowie eine Tabelle der Gerichtssitzungen und Gerichtshandlungen.

*René Pahud de Mortanges*